

Satzungsbeschluss

1149 V

Planteil 1

Verfahrensstand:
1. Orientierung
(§ 3(2) BauGB)
(am 18.02.2011)
Bis 09.03.2011

8. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Festsetzung für den Allgemeinen Wohnplatz (AW)**
- 1.1 Allgemeine Festsetzung des Allgemeinen Wohnplatzes (AW) gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausweislich der zugehörigen Nutzungszone ist nicht zulässig (§ 1 Abs. 3 BauNVO).
 - 1.2 Die in der Planung festgelegten, mehrheitlich geschlossenen Wohnplätze in Wohnlagen, wie Abs. 8 BauNVO, sind festzusetzen und können von einem oder mehreren Wohnplätzen (§ 1 Abs. 3) abgegrenzt werden. Ein Wohnplatz ist ein zusammenhängendes, räumlich abgegrenztes Gebiet, das sich durch seine Lage, seine Größe, seine Bebauung und seine Nutzung auszeichnet und sich als eine Einheit aus dem umliegenden Gebiet abheben lässt.
 - 1.3 Die Festsetzung des Allgemeinen Wohnplatzes ist nur für Wohnplätze im Geltungsbereich des Plans zulässig, die sich durch ihre Lage, ihre Größe, ihre Bebauung und ihre Nutzung auszeichnen und sich als eine Einheit aus dem umliegenden Gebiet abheben lassen. Die Festsetzung des Allgemeinen Wohnplatzes ist nur für Wohnplätze im Geltungsbereich des Plans zulässig, die sich durch ihre Lage, ihre Größe, ihre Bebauung und ihre Nutzung auszeichnen und sich als eine Einheit aus dem umliegenden Gebiet abheben lassen.

Art der Bebauung	Bestimmungen im Bauplan	Bestimmungen im Bebauungsplan	Bestimmungen im Flächennutzungsplan
V	21 Nr. 22	40	40

- 1.4 Die Festsetzung des Allgemeinen Wohnplatzes ist nur für Wohnplätze im Geltungsbereich des Plans zulässig, die sich durch ihre Lage, ihre Größe, ihre Bebauung und ihre Nutzung auszeichnen und sich als eine Einheit aus dem umliegenden Gebiet abheben lassen. Die Festsetzung des Allgemeinen Wohnplatzes ist nur für Wohnplätze im Geltungsbereich des Plans zulässig, die sich durch ihre Lage, ihre Größe, ihre Bebauung und ihre Nutzung auszeichnen und sich als eine Einheit aus dem umliegenden Gebiet abheben lassen.
- 1.5 Die Festsetzung des Allgemeinen Wohnplatzes ist nur für Wohnplätze im Geltungsbereich des Plans zulässig, die sich durch ihre Lage, ihre Größe, ihre Bebauung und ihre Nutzung auszeichnen und sich als eine Einheit aus dem umliegenden Gebiet abheben lassen. Die Festsetzung des Allgemeinen Wohnplatzes ist nur für Wohnplätze im Geltungsbereich des Plans zulässig, die sich durch ihre Lage, ihre Größe, ihre Bebauung und ihre Nutzung auszeichnen und sich als eine Einheit aus dem umliegenden Gebiet abheben lassen.

9. Hinweise

1. Die Bebauung ist so zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügt. Die Bebauung ist so zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügt. Die Bebauung ist so zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügt.
2. Die Bebauung ist so zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügt. Die Bebauung ist so zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügt. Die Bebauung ist so zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügt.

10. Kennzeichnung

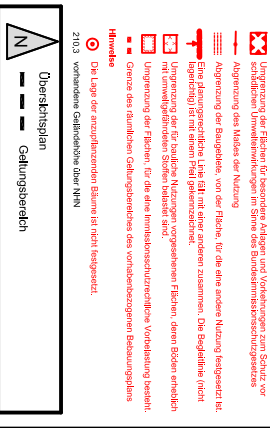
- Gelber Kreis: Öffentliche Grünanlagen
- Rot umrandetes Rechteck: Besondere Grünanlagen
- Blauer Kreis: Öffentliche Grünanlagen
- Grün umrandetes Rechteck: Besondere Grünanlagen

Stadt Wuppertal
RECHTSRUNDLAGEN

Bauplanungsamt (Bauplan) zur Festsetzung der Bebauungsplanung vom 23. September 2004 (Bauplan 1 S. 23 f.) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (Bauplan 1 S. 8 f.).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. September 2004 (Bauplan 1 S. 143 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (Bauplan 1 S. 8 f.).
Verordnung über die Abgrenzung der Bauplanbereiche und die Darstellung des baulichen Geltungsbereiches (BauNVO) vom 23. September 2004 (Bauplan 1 S. 143 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (Bauplan 1 S. 8 f.).

A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- AW: Allgemeiner Wohnplatz
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 0,4: Grundstückenanteil
 - 0,6: Geschosserhöhenanteil
- 23. Nr. 22: Zahl der Vollgeschosse ab Erdgeschoss
- Bauweise und Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - 0: offene Bauweise
 - 0: geschlossene Bauweise
 - 0: geschlossene Bauweise
- Verkehrsmitteln (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - : Straßenzugangsfläche
- Hauptbauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - : Hauptbauweise
 - : Hauptbauweise
- Sonstige Flächenzeichen
 - : Umgrenzung von Flächen für Stadlizenzen oder Teilanlagen
 - : Umgrenzung der Flächen für öffentliche Grünanlagen und Vorhaben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - : Abgrenzung des Geltungsbereichs der Nutzung



Maßstab: 1 : 5000

Umfang im Stadtblock: 8684

Rheinische StraÙe, Linderhauser StraÙe

vorhabenbezogener Bebauungsplan 1149 V

Dieser Plan besteht aus 2 Blattseiten